ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1989

über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine

(89/505/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In allen Mitgliedstaaten werden Register von Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen, privaten Unternehmen oder amtlichen Stellen geführt oder eingerichtet.

Es ist daher erforderlich, die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine festzulegen.

Um in das Register eingetragen werden zu können, muß ein Tier bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich seiner Identifizierung erfüllen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um in ein Register für hybride Zuchtschweine eingetragen zu werden, muß ein Schwein

— nach seiner Geburt gemäß den im Register festgelegten Regeln identifiziert werden,

— eine nach den Regeln dieses Registers gesicherte Abstammung haben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.